

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu zentralisierenden Mittel sind auf dem Abrechnungskonto „Zentralisierter Nettogewinn“ zu erfassen und auf dem Sonderbankkonto „Zentralisierter Nettogewinn“ zu konzentrieren.

(4) Die Verwendung des zentralisierten Nettogewinns hat ausschließlich zweckgebunden und bis zur planmäßigen Höhe für die im § 2 Abs. 3 festgelegten planmäßigen Verwendungszwecke zu erfolgen. Soweit geplante Verluststützungen nicht in Anspruch genommen werden, weil geplante Verluste durch die Nichteinhaltung der bedarfs- und vertragsgerechten Produktion unterschritten wurden, sind die nicht in Anspruch genommenen Mittel durch das Kombinat in die Nettogewinnabführung an den Staat einzubeziehen.

(5) Am Jahresende auf dem Abrechnungskonto gemäß Abs. 3 noch vorhandene, für die planmäßigen Zwecke nicht eingesetzte, zentralisierte Nettogewinne sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

IV.

Abführungen an den Staat, Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten, bezirksgeleitete Industrie und örtlichgeleitetes Bauwesen, Finanzierung der Kosten für Leitung und Verwaltung der Kombinate

§ 10

Nettogewinnabführung

(1) Die Kombinate und Betriebe haben die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage der bestätigten Quartals- und Monatsaufgliederung ausgewählter staatlicher Planaufgaben in den Kassenplan aufzunehmen und zu sichern, daß die Planraten des Jahres insgesamt mit der staatlichen Planaufgabe „Nettogewinnabführung an den Staat“ übereinstimmen.

(2) Die Kombinate haben an den zentralen Haushalt bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des laufenden Monats gleiche Planraten der Nettogewinnabführung entsprechend dem im Kassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten Betrag zu leisten.

(3) Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn sind von den Kombinatmonatlich mit der zweiten Rate des folgenden Monats entsprechend der tatsächlichen Übererfüllung an den zentralen Haushalt abzuführen; Rückzahlungen sind zu verrechnen.

(4) Die Abführungstermine für die Betriebe hat der Generaldirektor des Kombinates festzulegen.

(5) Erfolgt die Nettogewinnabführung an den Staat nicht termingerecht bzw. nicht in geplanter Höhe, hat die Bank dem Staat vorenthaltene Mittel zwangsweise von den eigenen Fonds der Kombinate und Betriebe abzubuchen.

§ 11

Amortisationsabführung

Die Kombinate haben die mit dem Plan festgelegten Amortisationsabführungen monatlich bis zum 18. Kalendertag auf der Grundlage des Kassenplanes an den zentralen Haushalt zu überweisen. Gegenüber den Betrieben hat der Generaldirektor die Termine für die Abführung von Amortisationen eigenverantwortlich festzulegen.

§ 12

Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt

(1) Die Betriebe haben spezielle Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend Anlage 4 auf das Bankkonto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des Kombinates vorzunehmen. Die Kombinate haben diese Mittel zu den in der Anlage 4 genannten Terminen an den zentralen Haus-

halt — auf das Konto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des zuständigen Ministeriums — abzuführen. Gegenüber den Betrieben hat der Generaldirektor des Kombinates die Termine und Bankkonten für die Abführungen eigenverantwortlich festzulegen.

(2) Finanzielle Mittel, die dem Fonds Wissenschaft und Technik nicht in geplanter Höhe zugeführt werden, dürfen nicht für andere Fonds eingesetzt werden. Sie sind als spezielle Abführung an den Staatshaushalt — ohne Anrechnung auf die Nettogewinnabführung — vorzunehmen.

§ 13

Abführungen der Kombinate und Betriebe des örtlichgeleiteten Bauwesens

Kombinate und Betriebe des örtlichgeleiteten Bauwesens haben die Nettogewinnabführung, die Amortisationsabführung und die speziellen Abführungen an den örtlichen Haushalt zu leisten. Spezielle Abführungen gemäß der Anlage 4 Ziff. 1 Buchstaben a bis d sind an den zentralen Haushalt zu leisten. Der Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates legt in Abstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben mit dem Generaldirektor des Kombinates, die Termine für die Abführung an den örtlichen Haushalt gesondert fest.

§ 14

Spezielle Bestimmungen für die bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie

(1) Durch die Wirtschaftsräte der Bezirke sind die Regelungen über den Einsatz des planmäßigen Amortisationsaufkommens gemäß § 21 Abs. 1 nur gegenüber den Betrieben anzuwenden, die keinem Kombinat angehören.

(2) Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben ihre planmäßige Nettogewinnabführung an den Staat abweichend vom § 10 Abs. 2 in monatlichen Planraten bis zu 10 Tagen nach dem für Kombinatbetriebe festgelegten Zahlungstermin an den zentralen Haushalt abzuführen. Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn sind abweichend vom § 10 Abs. 3 von den Wirtschaftsräten der Bezirke vierteljährlich mit der im ersten Monat des folgenden Quartals zu leistenden Rate an den zentralen Haushalt abzuführen oder als Rückzahlungen zu verrechnen. Der Wirtschaftsrat beim Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, leistet die Nettogewinnabführung an den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR.

(3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke legen, gegenüber den Räten der Bezirke unterstellten Kombinatmonatlich mit der zweiten Rate des folgenden Monats entsprechend der tatsächlichen Übererfüllung an den zentralen Haushalt abzuführen; Rückzahlungen sind zu verrechnen. Die Abführungstermine für die Betriebe hat der Generaldirektor des Kombinates festzulegen. Die Direktoren der Kombinate können für ihre Betriebe die Termine für die Abführung an den Staat nach Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke vereinheitlichen, wenn dadurch keine höheren als die geplanten Zuführungen zum Umlaufmittelfonds entstehen.

§ 15

Finanzierung der Kosten für Leitung und Verwaltung der Kombinate

(1) Soweit Stammbetriebe von Kombinatmonatlich mit der zweiten Rate des folgenden Monats entsprechend der tatsächlichen Übererfüllung an den zentralen Haushalt abzuführen; Rückzahlungen sind zu verrechnen. Die Abführungstermine für die Betriebe hat der Generaldirektor des Kombinates festzulegen. Die Direktoren der Kombinate können für ihre Betriebe die Termine für die Abführung an den Staat nach Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke vereinheitlichen, wenn dadurch keine höheren als die geplanten Zuführungen zum Umlaufmittelfonds entstehen.

(2) Die Höhe der Kostenumlage ist jährlich durch den zuständigen Minister oder die Vorsitzenden der örtlichen Räte mit dem Plan zu bestätigen. Sie ist nach den geltenden Rechtsvorschriften zu kalkulieren und gesondert in Rechnungsführung und Statistik auszuweisen.

(3) Die Zuordnung der Aufwendungen zu jenen Kosten für Leitung und Verwaltung der Kombinate ist entsprechend der